



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2023/16
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/16)

23. Dezember 2022

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Änderung der Begriffsbestimmungen von "FVK-Tank" und "FVK-Tankkörper" in Kapitel 6.9 des RID/ADR 2023

Antrag Polens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bei der Übersetzung der englischen Fassung des ADR 2023 ins Polnische wurde festgestellt, dass die in Kapitel 6.9 des RID/ADR 2023 angenommene Begriffsbestimmung eines Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) (FVK-Tank) von der allgemeinen Regel der Begriffsbestimmung eines Tanks in Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR und der Begriffsbestimmung von ortsbeweglicher Tank in Unterabschnitt 6.7.2.1 abweicht.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Begriffsbestimmung von FVK-Tank und möglicherweise der Begriffsbestimmung von FVK-Tankkörper in Kapitel 6.9 des RID/ADR.

Einleitung

1. Derzeit lautet die Begriffsbestimmung von FVK-Tank in Unterabschnitt 6.9.2.1 RID/ADR wie folgt:

"*FVK-Tank*: Ein ortsbeweglicher Tank, der aus einem FVK-Tankkörper und Böden, Bedienungsausrüstung, Sicherheitseinrichtungen und anderen angebauten Ausrüstungen gebaut ist."

2. Nach Ansicht Polens besteht keine Notwendigkeit die Formulierung "und Böden" in die Begriffsbestimmung von FVK-Tank aufzunehmen.

Antrag 1

3. In Unterabschnitt 6.9.2.1 erhält die Begriffsbestimmung von FVK-Tank folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"*FVK-Tank*: Ein ortsbeweglicher Tank, der aus einem FVK-Tankkörper ~~und Böden~~, Bedienungsausrüstung, Sicherheitseinrichtungen und anderen angebauten Ausrüstungen gebaut ist."

Begründung

4. Die Böden bilden zusammen mit dem zylindrischen Teil einen FVK-Tankkörper, der für die Beförderung von chemischen Stoffen verwendet wird.
5. Bei einem FVK-Tank, der im Allgemeinen einen FVK-Tankkörper (der bereits die Böden umfasst) und die Bedienungsausrüstung und die bauliche Ausrüstung umfasst, besteht keine Notwendigkeit, zusätzliche Böden einzubauen, was in diesem Fall nicht gerechtfertigt wäre.

Antrag 2

6. Sofern die Notwendigkeit gesehen wird, eine klare Aussage zu treffen, dass die Böden Bestandteile eines FVK-Tankkörpers sind, schlägt Polen vor, in Unterabschnitt 6.9.2.1 auch die Begriffsbestimmung von FVK-Tankkörper wie folgt zu ändern (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"*FVK-Tankkörper*: Ein geschlossenes Teil von zylindrischer Form **und Böden** mit einem Innenvolumen, das für die Beförderung von chemischen Stoffen bestimmt ist."

Begründung

7. Die so geänderte Begriffsbestimmung von FVK-Tankkörper macht deutlich, dass die Böden in erster Linie Bestandteile des Tankkörpers sind.
-